



Beitragsreglement

Gestützt auf Art. 40, lit. a der Statuten erlässt die Delegiertenversammlung folgendes Beitragsreglement:

I. Kollektivmitglieder

1. Individualbeiträge

Die Mitglieder, der dem Bündner Gewerbeverband angeschlossenen Berufsverbände, Handels- und Gewerbevereine, bezahlen einen nach der Lohnsumme ihres Betriebes abgestuften individuellen Jahresbeitrag. Massgebend für die Bemessung der Lohnsumme ist die AHV-Abrechnung des Vorjahres (inkl. Betriebsinhaber und mitarbeitende Familienangehörige). Die Individualbeiträge werden wie folgt festgelegt:

bis Fr.	50'000.--	Fr.	50.00
bis Fr.	200'000.--	Fr.	100.00
bis Fr.	500'000.--	Fr.	150.00
über Fr.	500'000.--	Fr.	200.00
Einzelmitglieder		Fr.	50.00

Wer in mehreren kantonalen Berufsverbänden sowie in Handels- und Gewerbevereinen Mitglied ist, bezahlt den Beitrag an den Bündner Gewerbeverband nur in einem dieser Verbände.

Anstelle dieser Individualbeiträge kann auf entsprechendes Gesuch hin ein Pauschalbeitrag mit der Sektion vereinbart werden. Gesuche sind an den Leitenden Verbandsausschuss zu richten, welcher für die entsprechende Regelung zuständig ist.

2. Sektionsbeiträge

a) Örtliche und regionale Handels- und Gewerbevereine

b) Örtliche, regionale und kantonale Berufsverbände

Die angeschlossenen Handels- und Gewerbevereine sowie die Berufsverbände bezahlen Fr. 10.-- pro Mitglied und Jahr. Der Bündner Gewerbeverband erbringt aus diesen Beiträgen seinerseits kollektiv die Beitragsleistungen der Mitglieder an den Schweizerischen Gewerbeverband.

II. Einzelmitglieder

Der Jahresbeitrag für Mitgliedfirmen, welche nicht Gelegenheit haben, sich durch eine Sektion dem Verband anzuschliessen sowie für Anstalten und Institutionen, richtet sich nach der Beitragsregelung gemäss I. Kollektivmitglieder, Ziff 1: Individualbeiträge.

Einzelpersonen gemäss Art. 8, lit. b der Statuten bezahlen einen Jahresbeitrag von Fr. 50.--.

III. Schlussbestimmungen

1. Anwendung, Einsprachen, Rekurse

Die Anwendung dieses Beitragsreglementes obliegt dem Leitenden Verbandsausschuss des Bündner Gewerbeverbandes.

Allfällige Einsprachen gegen die erfolgte Anwendung sind innerhalb von dreissig Tagen seit Erhalt der Beitragsrechnung dem Präsidenten oder der Geschäftsstelle schriftlich zuhanden des BGV-Ausschusses zu richten.

Gegen ablehnende Einspracheentscheide kann innerhalb von dreissig Tagen schriftlich rekuriert werden. Rekursinstanz ist der Kantonalvorstand. Er entscheidet endgültig.

2. Erlass der Jahresbeiträge

Auf begründetes Gesuch hin kann der Leitende Verbandsausschuss einem Mitglied den Jahresbeitrag für eine bestimmte Zeit teilweise oder gänzlich erlassen.

3. Inkraftsetzung

Das vorliegende Beitragsreglement wird durch die Delegiertenversammlung vom 14. Juni 1996 in Scuol/Tarasp/Vulpera genehmigt und auf den 1. Januar 1997 in Kraft gesetzt. Es ersetzt jenes vom 1. Januar 1976 und die Änderung der Jahresbeiträge gemäss Artikel 2 vom 21. Mai 1980.

Bündner Gewerbeverband

Unione grigionese delle arti e mestieri

Uniun grischuna d'artisanadi e mastern

Der Präsident:

Der Finanzchef:

Jan Mettler

Albin Bisculm

Chur, 14. Juni 1996